

Der Salpetersieder im altwürttembergischen Dorf¹

Von Adolf Schahl

Die folgenden Ausführungen gelten der Stellung des Salpetersieders² in der dörflichen Gesellschaft Altwürttembergs. Ohne Einblick in die Salpeterverwaltung und die Zunftorganisation, den Herstellungsvorgang und die wirtschaftliche Lage der Salpetersieder läßt sich diese Stellung nicht verstehen. Verzichtet wurde auf die Behandlung der altwürttembergischen Salpeterwirtschaft als solcher, vor allem im Vergleich zu anderen deutschen oder europäischen Salpeterwirtschaften; hierfür ist heute noch Ottomar Thieles Arbeit von 1905³ einzusehen.

Salpeterverwaltung und Zunftorganisation

Die Stellung des Salpetersieders im altwürttembergischen Dorf wird nur verständlich, wenn man bedenkt, daß das Salpeterwesen in herrschaftlicher Regie stand. Man sprach von einer herrschaftlichen „Salpeteranstalt“. Es gab eine eigene Salpeterverwaltung. Daran ändert auch nichts, daß die Salpetersieder in Württemberg zünftig organisiert waren. Die Gewinnung des Rohstoffs was herrschaftliches Regal, dies als Ausfluß des Bergregals; Konsument war wiederum die Herrschaft.

¹ Dieser Beitrag geht auf ein Referat zurück, das am 12. Juli 1967 in der Arbeitsgemeinschaft für Volkskunde des Schwäbischen Heimatbundes in Stuttgart gehalten wurde. Der Verfasser dankt deren Leiter, Herrn Prof. Dr. H. Dölker, für freundliche Förderung seiner Untersuchungen, vor allem für die in den Anmerkungen 2, 20, 21, 39–43, 47, 50, 52 enthaltenen literarischen Bezüge.

² Zu den Begriffen Salpeter und Salpetersieder ist zu sagen: Salpeter geht auf „sal petrae“ zurück. Eine verwandte Bildung ist Salniter = sal nitrum. Nach A. Schmeller, Bayrisches Wörterbuch, heißt es in einem Feuerbuch von 1591: „Salpeter, wenne er gelutert ist, so heißet er nit mer Salpeter, er haiset Salniter.“ Oder: „Salliter ist geleutterter Salbeter“. In ähnlichem Sinn verwendet auch H. Schilli die Bezeichnung „Salliter“ (Schwarzwaldhaus, S. 41).

Zur Berufsbezeichnung selbst ist zu sagen, daß innerhalb von Altwürttemberg überwiegend der Ausdruck „Salpetersieder“ gebraucht wird; nur in den südöstlichen und südwestlichen Landesteilen begegnet auch der „Salpeter“, vereinzelt der „Salpeterer“. Nirgendwo findet man „Sallitergraber“, „Sallitersieder“ oder „Salliterer“, die A. Schmeller im Bayrischen Wörterbuch anführt. Vgl. dazu auch Fischer im Schwäbischen Wörterbuch. Hingegen verpachteten beispielsweise die Freiherrn von Enzberg 1781 das Salpetergraben in ihrer Herrschaft an den „Salniter Entrepreneur“ Joh. Stephan Werner von Riedlingen und dieser beauftragte den „Salnitersieder“ Jakob Wolf.

³ Thiele, Ottomar: Salpeterwirtschaft und Salpeterpolitik, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Ergänzungsheft XV, Tübingen 1905.

Damit wird der Handwerker zum herrschaftlichen „Lohnwerker“⁴, die Zunft zu einer Art herrschaftlicher „Gewerkschaft“. Das alles waren die Folgen davon, daß die für die Pulverherstellung wichtige Salpetergewinnung ein fester Bestandteil des herrschaftlichen „Rüstungswesens“ war. Die Geschichte des Salpeterwesens ist darum auch mit der Entwicklung der neueren Landesherrschaft eng verbunden.

Bei jeder Gelegenheit wird in den Schreiben der Rentkammer und den herzoglichen Erlassen betont, daß es sich bei der Arbeit der Salpetersieder um eine wichtige obrigkeitliche Sache handle. „Ihr Geschäft und Unser Interesse“ werden in der Salpeterordnung von 1747 gleichgestellt; dieselbe Formulierung findet sich schon 1717. Die Salpetersieder sollen nicht durch Suche nach Wohnung und geeigneter Arbeitsstätte „zu Unserem und ihrem Schaden“ aufgehalten werden (1747, 1717 und in ähnlicher Fassung schon 1665). Vor allem aber treten „Ihre Fürstliche Gnaden und die Salpetersieder“ immer als gemeinsames Objekt schimpflichen Nachredens durch die Leute auf und werden davor durch Strafen geschützt; das fängt in der Salpeterordnung von 1603 an und zieht sich durch alle nachfolgenden Ordnungen bis zur letzten von 1747. Diese hält in der Einleitung den Endzweck aller Ordnungsbestimmungen fest, indem sie ausführt, „daß diß Unser hohes Regal des Salpeter-Anbaues, wie es die Nothdurfft des Landes und der Unterthanen unumgängliche Defension erhaischet“, nicht in Abgang kommen dürfe.

In Württemberg sind Salpetersieder in herrschaftlichen Diensten ab 1483 nachzuweisen⁵. A. L. Reyscher bemerkt, daß in der großen Hartmannschen Reskriptensammlung eine erneuerte Salpeterordnung vom Jahre 1517 als fehlend angeführt werde, es finde sich jedoch nirgend etwas davon⁶. Die Salpeterordnung vom 22. Mai 1603 bezeichnet Reyscher daher als „Erste Salpeterordnung“. Indessen, schon Herzog Christoph, der sich um die Verwaltung seines Landes so große Verdienste erwarb, hat schon am 14. Dezember 1554 einen Erlaß ausgegeben, der einer Salpeterordnung völlig gleichkommt, obwohl er als Patent für den Büchsenmeister Clement Haug läuft⁷. Die wichtigsten Bestimmungen der späteren Salpeterordnungen sind in diesem Erlaß schon angelegt. Da er bis heute unbekannt blieb, soll er wiedergegeben werden:

„Von gottes genaden Wir Christoff Hertzog zu Wirttemberg unnd zu Teckh Graff zu Mümpfelgart etc Embieten allenn unnd Jedem unnsernn obern unnd unndern Amptleutten auch Vorstmeister Keller unnd schulthaisenn unnsers Fürstenthumbs Wirttemberg etc unnsern grus zuvor unnd füegen Euch danebenn zu wissenn, dass wir gegenwertig unnserrm Büchsenmaister Clement Haugen aufferlegt unnd bevolhen habenn in unnserrm lanndt über alle Salpetter Sieder sein auffsehens zu habenn, dass sie vermög irer Verding

⁴ Hierüber *Thiele, Ottomar*: a. a. O., S. 73.

⁵ *Pfeilsticker, Walther*: Neues Württembergisches Dienerbuch, Bd. 1, § 1987.

⁶ *Reyscher, A. L.*: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Geseze, Bd. 16,1, Tübingen 1845, S. 200, Anm. 56.

⁷ Staatsarchiv Ludwigsburg A 228, B 1258.

Salpetter grabenn, machen, leuttern, auch unnserrn Ambtleutten anttwurtten, darzu anders zu machung Salpeters anrichten, und waß also vonn Salpetter vonn Inen gemacht unnserrn verrechneten Ambtleutten jedes ortz zu anttwurten, auch sein aufsehen mit ernst zu habenn damit von denn Salpetter Siedern kein Betrug geprauchet noch der Salpetter an andere ortt verkaufft werde. Derwegen ist unnserrn ernstlicher bevelch ann Euch alle unnd Jeden insonderheit Ir wellenndt gedachten Clement zur verrichtung solliches seins habennden bevölchs in Euern Ambttungen behillfflich unnd berathenn Auch mit allem Ernnt unnd Weys darob sein und hallttenn, dass die Salpetter Sieder keinen Betrug mit verkauffung des Salpeters oder sonst inn anddere weg gepruchen unnd darzu dass sie empsiger unnd vleissiger dann bisshero beschehen arbaitten unnd schaffenn auch Ir die vorstmeister Inen gepürlich holtz unnd zu der nottdurfft an gelegenen unschedtlichen ortten mit Urkundt umb zimliche bezalung geben, damit sie ann Irer Arbeit nicht verhindert werdenn. Wass auch also ein jeder Salpetter Sieder Euch dem verrechneten Ampttman jedes ortz an Salpetter anttwurten so kauffmans werung unnd der wie der Salpetter so unnserrn Büchsenmeister Euer Jedem zustellen würdet gleich ist Daß soll Euer Jeder vonn Ime annehmenn unnd umb den Cenntner Neun gülden bezalen, auch allweg zu vierteil Jaren unnsßeren Bevelchhaberrn berichten wievil in jeder Amptzverwallttung Salpetter Ime sollich quartall geantwurt seye wordenn.

Wa also der Salpetter Sieder ainer oder mehr inn unnsßern Stett unnd Fleckhenn inn scheuern oder Stellenn Salpetter suchenn unnd darnach einschlahenn aber solches vonn den unnderthanen nit zugelassenn werden wölltt, So ist unnsßer Bevelch Ir wellenndt solches mit Ernnt mit Inen denn Unnderthanen verfüegen unnd dann Ir darob und daran sein, dass sie die Salpetter Sieder unnerhindert unnd wie sich gepürt nach Salpetter einschlahen lassen unnd volgennds die lueken oder gruben widerumb (alles ane ainich schaden der Unnderthanen) ainwerffen unnd zumachen thun.

Unnd im fahl da sich ainer oder mer Salpetter Sieder dem allem wie hievor gemellt unnd Er zugesagt unnd versprochen, nit nachkomenn sonndern hierinn varlessig erscheinen unnd also untreulich handllete, alsdann denn oder dieselben ungestrafft nit lassen hingeen Sonndern nach gestallt unnd gelegenheit vermerckter Sachen gegenn densselben mit gepiurennder straff un-nachleßlich verfarenn, waß auch unnsßer bevelchhaber Inn dem umbreiten jedes ortz für sich unnd sein pferdt gepürlicher weiß verzerenn würdet dass solle von Euch unnserrn verrechneten Ambtleutten bezalltt unnd auff gepürlich urkundt inn Euer Jeder rechnung passiert werdenn.“

Weitere Salpeterordnungen wurden ausgegeben⁸: 1. am 22. Mai 1603, 2. am 18. Mai 1652, 3. am 11. Januar 1665, 4. am 10. März 1699 (weithin gleichlautend mit Nr. 3), 5. am 3. April 1709 (völlig gleichlautend mit Nr. 4), 6. am 14. Januar 1717 und 7. am 20. Juli 1747; doch kam es auch dazwischen hinein zum Versand der letztgültigen Ordnung. Diese Ordnungen sollen in den folgenden Abschnitten nach sämtlichen wichtigen Gesichtspunkten betrachtet werden; dabei wird sich zeigen, wie sehr es der Herrschaft vor allem nach den Erfahrungen des Dreißigjährigen Krieges und der Franzosenkriege Ende des 17. Jahrhunderts darauf an-

⁸ Alle bei *Reyscher, A. L.*: a. a. O.

kam, das Salpeteraufkommen in jeder erdenklichen Weise, darunter auch durch persönliche Vergünstigungen an die Salpetersieder, zu fördern. Eine Folge davon war wieder die zunehmende gesellschaftliche Sonderstellung dieses Handwerkers vor allem in den Dörfern. Im vorliegenden Abschnitt wird nur nach den Bestimmungen über die herzogliche Salpeterverwaltung und die Zunftorganisation gefragt, die oft unauflöslich miteinander verbunden erscheinen.

1554 ist nur von der Anstellung des Salpetersieders auf ein „Verding“ die Rede. Die Ordnung von 1603 verrät die feste Hand von Herzog Friedrich in der Lenkung eines im Grunde frühabsolutistischen Staatswesens. Die zünftische Organisation wird vorausgesetzt. Jeder Salpetersieder muß 2 Jahre lernen und 40 Gulden Lehrgeld zahlen, außerdem 2 Jahre wandern. Wer kein Lehrgeld zahlen kann, soll 4 Jahre lernen „und in Antretung der Lehr-Jahr der Meister und der Lehrjung Jeder 4 fl. in die Zunft erlegen“. Es darf kein Meister einen Meisterknecht anstellen, dieser habe denn „seinen ordenlichen Lehrbrieff und Abschied“ aufzuweisen. Wann einem „ein Hüettin uffzuschlagen vergönndt werde“, so habe er als Meisterstück zu 1 Zentner Salpeter das Erdreich selbst zu graben und den Salpeter daraus zu sieden, auch zu läutern und zu säubern, so daß dieser als Kaufmannsware gelten könne. Er müsse dabei auch „die Böden in der Erden Zübern und zu den Escher selbs machen“ (hierüber s. u.). Diese Bestimmungen werden 1665 in „dirigistischer“ Weise verschärft. Zwar wird das Lehrgeld auf 20 Gulden gesenkt. Aber es wird vorgeschrieben, daß jeder Salpetersieder einen Meisterknecht oder Lehrjungen „bey der ersten Salpeter-Lüfferung“ der Salpeterverwaltung (s. u.) vorzustellen habe, wo sie in gebührende Pflicht zu nehmen seien, „daß sie getreu und redlich seyn, und wo sie etwas fälsch- oder betrüglisches, und diser Ordnung zuwider, geschehen und vorgegangen zu seyn sehen oder erfahren, es gleichbalden eröffnen und anzeigen wollen“. Damit wurde ohne Zweifel einer Art Spitzeldienst auch am eigenen Meister Vorschub geleistet. Ferner soll ein Lehrjunge, der ausgelernt hat, vor den Vertreter der Salpeterverwaltung gebracht und dabei „der Lehr-Brieff und Abschied examinirt und folgendes besiegelt werden“. Auch werden nach Ablegung des Meisterstücks 50 Gulden Bürgschaft verlangt; diese Forderung ist schon in der Ordnung von 1603 vorhanden, wo sogar von 50–100 Gulden die Rede ist. Sie ist jedoch in den Ordnungen von 1717 und 1747 nicht mehr enthalten, ohne daß darum von ihr abgewichen worden wäre; nur die Höhe des Betrags änderte sich. Die Ordnung von 1717 bestimmt über die Erteilung des Lehrbriefs, daß der Lehrjunge „mit Wissen Unsers Ober-Inspectoris und in Gegenwart zweyer Obmeister ledig gesprochen“, auch „der Lehr-Brieff und Abschied von gedachtem Ober-Inspectore examinirt und besiegelt“ werden solle. So auch in der Ordnung von 1747, die jedoch folgendes Neue bringt: ohne besondere Erlaubnis darf künftig kein Meister mehr denn einen Jungen halten, „weilen biß anhero durch An- und Aufnahme allzuvieler Lehr-Jungen das Handwerck allzusehr übersetzt, hierdurch aber das Salpeterwesen an sich selbst in nicht geringen Schaden und Ab-

gang gerathen“. Auch wird die Lehrzeit auf 3 Jahre ausgedehnt, die Wanderzeit auf 4 Jahre („daferne aber einer oder der andere seine Wanders-Zeit nicht vollkommen aushielt, der solle nach Gestalt der Sachen zehen- bis fünfzehen Gulden in die Laden erlegen“). Nur bei Meistersöhnen bleibt es bei der Lehrzeit von 2 Jahren. Lehrbriefe haben sich erhalten⁹, so vom 1. November 1780 für Christoph Ulrich Pförsich, ausgestellt von den beiden Obermeistern der Stuttgarter Lade Johann Michael Pförsich und Georg Würtz, dazu dem Salpeterverwalter Tobias Ulrich Ensslen, oder vom 2. Juni 1790 für Johann Dreher, ausgestellt vom Obermeister der Uracher Lade Johannes Müller und dem Salpeterverwalter Johann Georg Weiß. Eine „Formula Generalis Juramenti“, in der auf einen bereits zugestellten „Staat“ (= Kontrakt, Bedingungen der Anstellung) Bezug genommen wird, scheint bei der Einstellung von Meistern zur Anwendung gekommen zu sein¹⁰.

Die zünftische Organisation entwickelte sich wie folgt. Aus einem Nachtrag zur Salpeterordnung von 1603, die hierüber nichts enthält, erfahren wir, daß am 27. März 1604 in Tübingen durch die Zeugmeister Johann Keßler und Hans Beck, auch des Tübinger Zeugwarts und Pulvermachers (ohne Namen), in Gegenwart aller Salpetersieder des Herzogtums Württemberg verfügt wurde, es seien Michel Kächlin, Bürger und Salpetersieder zu Urach, und Peter Knab, Bürger und Salpetersieder zu Weilheim unter Teck Zunft- und Strafmeister; als solche haben sie das Recht, „neben dem Amptmann jedes Orts“ zu strafen, wobei die Hälfte der Buße an den Amtmann geht, die andere Hälfte an die Zunft zur Verrechnung. Die Ordnung von 1652 enthält die Mitteilung, es sei am 1. Mai 1652 im Beisein des Untervogts und des Zeugleutnants von Kirchheim unter Teck an diesem Ort „eine Zunft auffgerichtet“ worden. Es werden in dieser Verbindung die Namen von 4 Salpetersiedern in Beuren Neuffener Amts, Dettingen Uracher Amts, Dusslingen Tübinger Amts und Weilheim Kirchheimer Amts genannt, die zu Zunftmeistern verordnet wurden; sie erhalten wiederum das Recht „neben dem Amptmann jedes Orts“ Verstöße gegen die Salpeterordnung zu ahnden, wobei die Bußen wiederum halbiert werden. 1665 trat neben diese Obmeisterei ob der Steig die Obmeisterei unter der Steig mit zwei weiteren Zunftmeistern. Strafgerichtsbarkeit und -vollzug sind aber nun Sache des Amtmanns, die Obmeister sollen nur Recht erkennen und sprechen, wenn „die Salpetersieder unter sich selbst etwas haben“. Ziffer XVI schärft allen im Salpeterwesen Tätigen, den Siedern und Amtspersonen, strengen Gehorsam nach den Bestimmungen der Ordnung ein. Man

⁹ Staatsarchiv Ludwigsburg A 248, B 2060. Vgl. auch *Thiele, Ottomar*: a. a. O. S. 223.

¹⁰ Staatsarchiv Ludwigsburg, A 248, B 2063. *Thiele, Ottomar*: a. a. O., S. 222, druckt ein Salpetersiederspatent von 1678 ab, wie es jedoch nur bei Salpetersiedern angewandt wurde, die aus dem „Ausland“ kamen. Vgl. auch A 228, B 1259: darin verschiedene, „Staat“ benannte Verträge mit „ausländischen“ Salpetersiedern, so Hans Schmid aus Böhmen vom 10. 8. 1665.

meint darin das nun stark zunehmende Interesse an der Salpeterproduktion zu erkennen.

Die Ordnung von 1717 nennt als verordnete Obmeister 2 Salpetersieder ob der Steig und 2 unter der Steig, „so dann bey denen Salpeter-Siedern zu Tübingen“ einen weiteren. In Rechtsprechung und Strafwesen tritt der Einfluß eines Oberinspektors hervor, bei dem die Lade, in die alle Gelder kommen, aufbewahrt wird. Aus ihr sollen auch alle bedürftigen Salpetersieder unterstützt werden (s.u.). Die Ordnung von 1747 verordnet 2 Obmeister in Stuttgart, 2 in Tübingen und 2 in Urach. Es ist nun von mehreren Laden die Rede, die bei den Salpeter- und Pulververwaltungen verwahrt werden. Sonst sind keine wesentlichen Veränderungen festzustellen.

Die Formen der herrschaftlichen Leitung des Salpeterwesens wechseln. Nach der Ordnung von 1665 ist den Salpetersiedern „Unser bestellter Major der Artillerie oder anderer commandirender Officier“ vorgesetzt, im übrigen stehen die Salpetersieder ob der Steig unter dem Keller von Urach, die unter der Steig unter dem Zeugschreiber zu Stuttgart. In einem Begleitschreiben zum Versand der Ordnung von 1665 am 25. September 1691 wird ein Rentkammer- und Expeditionsrat zur Aufsicht über das Salpeterwesen bestellt. Die Ordnung von 1699 nennt dafür den Obristlieutenant und Kommandant der Feste Hohen-Tübingen. Nach dem Begleitreskript vom 19. Juli 1709 wurde „das Salpeterwesen auff eine Zeitlang zu unserer Fürstlichen Cammer-Schreiberey-Verwaltung gezogen“. 1717 und 1747 wird für die Oberinspektion ein fürstlicher Rentkammer- und Expeditionsrat bestimmt. Später kamen noch Unterinspektoren und Salpetervisitatoren hinzu.

Das Ende dieses ganzen ausgeklügelten Systems brachte die Zeit um 1800. Am 13. Juni 1798 (angekündigt am 17. März) erschien das „Generalreskript, betreffend die Aufhebung der bisherigen herrschaftlichen Salpeter-Anstalten“¹¹. Vom 27. Juni 1800 stammt der Vergleich zwischen Herzog Friedrich II. und dem Landschaftlichen Großen Ausschuß, in dem der Herzog gegen jährlich 8200 Gulden auf die Ausübung des Salpeterregals verzichtete¹². Schließlich wurde durch Verfügung vom 18. September 1820 die Benützung des Salpeterregals endgültig aufgehoben. Mit Gesetz vom 22. April 1828 wurde die Zünftigkeit der Salpetersieder beseitigt, und nach dem Ministerialerlaß vom 16. August 1828 ist zur Ausübung des Gewerbes keine persönliche Befähigung mehr nachzuweisen¹³.

Der Herstellungsvorgang

Schon die Ordnung von 1554 unterschied im handwerklichen Verfahren „graben, machen leuttern“. 1603 wird festgesetzt, daß der Meisterrwärter „das Erdreich selber graben, und den salbeter daraus sieden

¹¹ *Reyscher, A. L.*: a. a. O., Bd. 14, S. 1144–46.

¹² *Ebenda*, Bd. 2, S. 639–41.

¹³ *Ebenda*, Bd. 14, S. 323–24, Anm. 407.

solle, . . . auch denselben leutern und seubern“. Diese drei Tätigkeiten: Graben, Sieden, Läutern sind bis zum Ende der Salpetersiederei dieselben geblieben. Das Graben wurde im Württembergischen nicht durch Anlagen zur künstlichen Salpeterbereitung ersetzt – nur von Projekten verstehen wir¹⁴; es wurden also nur natürliche Fundstätten genutzt, wo sich Kalksalpeter (salpetersaures Calcium, Calciumnitrat) bildet. Da dies vornehmlich in Viehställen, vor allem in Form von Ausblühungen am Mauerwerk, geschieht, indem aus faulenden Harnstoffen Ammoniak und unter Mitwirkung von Salpeterbakterien Salpetersäure entsteht, werden schon 1554 als Orte, wo der Salpetersieder Salpetererde gräbt, Scheuern und Ställe genannt. 1603 werden auch die Tennen erwähnt, später auch Öhrne, gelegentlich Schafställe. Grundsätzlich hatte der Salpetersieder Grabrecht an jedem bodenebenen Ort, Stube und Kammer ausgenommen. Irgendwelche Bodenbesetzungen durfte er entfernen, ohne sie wieder anbringen zu müssen (s.u.). Jedoch hatte er den Platz wieder aufzufüllen und einzuebnen. Steine, die er ausgegraben hatte, durfte nicht „wider in die Grueben werffen“ (so seit 1603), sondern er mußte „die Grueben wider mit gesottener, unnd da daselbig nit genugsamb raichen mag, mit anderer Erden auffüllen“, damit der Salpeter besser wachsen konnte.

Die ausgegrabene Salpetererde wurde in großen Zübern ausgelaut. Die Ordnungen ab 1652 erlauben, „die Erden-Zuber an die Ort, allwo gegraben wird, zu setzen“ (1747), ab 1665 mit dem Zusatz, diese „aber also zu verwahren, dass kein Vieh darüber komme, daraus trincken und dardurch empfindenden Schadens man gesichert seyn möge“ (1747). Einem Extrait aus den Gerichtsprotokollen von Kleinaspach vom 24. 8. 1698¹⁵ ist beispielsweise zu entnehmen, daß der „Salfetter sieder“ Hans Jörg Pförsich in einem Bauernhaus nach Salpeter grub „und über Nacht einen Zuber mit Salpeterwasser unverdeckt stehen“ ließ, so daß daraus eine Kuh, die sich losriß, trinken konnte, worauf sie einging. Das Urteil lautete: der Bauer wird für mitschuldig befunden, weil er die Türe des Futtergangs nicht besser verwahrte. Die Kuh war 12 Gulden wert, der Salpetersieder mußte 4 Gulden zahlen.

Hier ist auf die schon 1603 vorhandene eigentümliche Vorschrift aufmerksam zu machen, wonach bei einem Meisterstück auch „die Böden in den Erdreich-Zübern und zu dem Escher“ von dem Bewerber zu machen sind. Das Auslaugen der Erde und der Asche (s.u.) erfolgte nämlich in ablaßbaren Zübern; dem Verstopfen aber der Öffnungen beugte man durch eine Bereitung des Bodens mit Holz, Reisisg, Spänen und dergleichen vor, so daß zwar die Lauge abzufießen vermochte, Erde und Schmutz aber zurückblieben. Die Bereitung der Böden gehörte zur „Kunst“ des Handwerks.

Die Vorstellungen vom „Machen“ des Salpeters weichen voneinander ab.

¹⁴ Vgl. Staatsarchiv Ludwigsburg, A 248, B 2056–58, und *Thiele, Ottomar*: a.a.O., S. 9ff.

¹⁵ Staatsarchiv Ludwigsburg, A 248, B 2063.

Doch gab es verschiedene Bereitungsarten. Was O. Thiele anführt¹⁶, gilt nur mit Einschränkung von Württemberg. Eine Korrektur erlaubt ein 1779 in Tübingen erschienenes Büchlein, betitelt „Vollständige theoretische und praktische Abhandlung von dem Salpeter und der Zeugung desselben“; sein Verfasser ist Jakob Andreas Weber¹⁷. Es ist zwar ausschließlich vom Standpunkt des Chemikers der Zeit um 1779 geschrieben und enthält die Beschreibungen zahlloser Experimente; auch ist der Blick Webers in allem auf die Schaffung von künstlichen Anlagen zur Salpetergewinnung gerichtet. Dennoch läßt sich daraus Einiges über das Herstellungsverfahren der württembergischen Salpetersieder entnehmen. Weber sagt zunächst, „daß einige Salpetersieder die Asche sorglich mit der Salpetererde mengen . . .“. Die Asche, auf die der Salpetersieder eine Art Vorkaufsrecht hatte, diente zur Überführung des Kalksalpeters in den zur Herstellung von Schwarzpulver nötigen Kalisalpeter. Weber sagt also, man habe die Salpetererde schon vor dem Auslaugen mit Asche vermischt, wodurch eine Kalisalpeterlauge entstand, die nur noch gesotten werden mußte. Die zweite, offenbar jüngere Möglichkeit beschreibt Weber so: „ . . . andere machen von der Holzasche eine Lauge und schlagen die rohe Salpeterlauge oder die Mutterlauge des Salpeters damit nieder, . . .“. An anderer Stelle heißt es bei Weber: „Wenn man also Holzasche oder Pottasche in Wasser weicht und eine Lauge davon macht, und mit dieser Lauge die Erdlauge oder rohe Salpeterlauge vermischt, so wird letztere trüb und weiß, welches die Salpetersieder das Brechen nennen; das ist die Pottasche oder das Aschensalz verbindet sich mit dem Salpetersauer, und dieses läßt alsdann die Erde fahren, mit welcher es verbunden ist.“ Diese zweite Methode scheint mit dem von Thiele zitierten Hozendorfferschen Verfahren zusammenzuhängen, das holzsparend war, sich aber schwer einbürgerte. Schließlich erwähnt Weber noch eine dritte Art: „ . . . noch andere kochen die rohe Salpeterlauge samt der Mutterlauge auf einen gewissen Grad ein, und lassen sie erst über die Asche laufen“.

Das Sieden der Lauge, das eigentlich ein Abrauchen war, weil es nicht zum Kochen kommen sollte, erfolgte in der Salpeterhütte in kupfernen Kesseln. Bei Neigung zum Kristallisieren wurde abgegossen. Die nach der Kristallisation abgegossene Flüssigkeit war die „Mutterlauge“, die man der neuen Rohlauge zugab, teilweise noch mit der Flüssigkeit, die man gewonnen hatte, indem man den beim Sud abgeschöpften Schaum und Schlamm noch einmal auskochte. Jener auskristallisierte Salpeter war „Salpeter vom ersten Sud“, den man unter Zugabe von Wasser noch einmal aufkochte, wobei man eine weitere Reinigung durch Abschöpfen und Sich-setzen-Lassen erzielte. Für die Läuterkessel schrieb die Ordnung von

¹⁶ Thiele, *Ottomar*: a. a. O., S. 6ff., und auch *Reinert, E.*: Von der Salpeterherstellung in der Herrschaft Mühlheim, Tuttlinger Heimatblätter, VII, 1928, S. 60–64.

¹⁷ *Weber, Jakob Andreas*: Vollständige theoretische und praktische Abhandlung von dem Salpeter und der Zeugung desselben, Tübingen 1779.

1747, in Übereinstimmung mit der von 1717, vor: „Ingleichen hat man wahrgenommen, daß die Läuterkessel unten gar zu breit von denen Kupffer-Schmiden verfertigte werden, da sich dann der Unrath und das Saltz miteinander an den Boden legt und also der gantze Guß vor gut Salpeter pflegt gelüfert zu werden; also wollen wir das künfftighin die Läuterkessel unten weit enger gemacht werden sollen damit der unterste Theil und die Spitzen des Gusses, so weit es nur Saltz und Unrath ist, abgeschlagen und ihnen Salpetersiedern wieder zugestellt werden könne.“ Für die Bereitung von Schießpulver freilich mußte der so gewonnene Stoff noch ein- oder zweimal geläutert werden, was jedoch in den Pulvermühlen geschah. Nach jenem zweiten Sud, der ersten Läuterung, galt der Salpeter als Kaufmannsware.

Noch eine weitere Vorschrift bezog sich auf die Herstellung (1603 und später, hier in der Fassung von 1747): „Damit der Salpeter aus der Laug oder Erdreich recht abgelaugt werde und nichts zurück bleibe, oder onnützlich abgehe, soll kein Salpetersieder einen Zuber an einem Tag zweymal verrichten, dann wo hierinnen Fehl oder Mangel erscheine und der Zeug nicht just geläutert wäre, solle . . .“ (er noch einmal auf Kosten des Salpetersieders geläutert werden). Da von einem Zuber die Rede ist, kann sich diese Vorschrift nur auf die Zubereitung der Erdlauge beziehen; man wollte dadurch wohl einer zu dünnen Mischung begegnen.

Zur Beheizung der Kessel war viel Holz vonnöten. Die Anweisung an die Forstmeister, den Salpetersiedern zu gestatten, auf jeden Zentner Salpeter 3 Klafter Holz zu schlagen und aus dem Wald zu führen, wobei auf Nähe zur Salpeterhütte Wert gelegt wurde, begegnete dem passiven Widerstand der Beamten. Die Akten sind voll von Beschwerden über dieses Verhalten und von Befehlen, in denen ihm entgegengewirkt wurde¹⁸. Auf der anderen Seite war man auf der Hut vor den Salpetersiedern, auf daß sie nicht das Holz „zur eigenen Ökonomie verbrauchen oder verkauffen“ (1717). Die Forstmeister haben alle Jahre das den Salpetersiedern gelieferte Holz, für das sie ein Stammgeld von 8 Kreuzer pro Klafter zahlen, zu melden; die Salpetersieder aber müssen auf Georgii jährlich ein Attest des „Schultheißen loci“ über die Zahl der Sude beibringen (1717). So war eine Art Nachrechnung möglich, die dem „Holtz-Schlaich“ steuerte.

Nach Webers Meinung brauchen die Salpetersieder überhaupt zuviel Holz – er rechnet mit $1\frac{1}{2}$ –2 Zentnern pro Klafter –, weil sie die Salpetererde zu sehr auswaschen, so daß sie eine schwache Lauge erhalten. Auch sparten sie, allerdings aus Mangel, an der Holzäsche. Und er meint, wenn man zu den Holz- und Aschekosten noch den Abgang an den Gefäßen rechne, so sähe man wohl, „daß sie ihre Arbeit darbey umsonst verrichten müssen“. Hinzu käme, daß sie, anstatt nach ihren Fehlern zu suchen, es

¹⁸ Bei *Reyscher, A.L.*: Bd. 16,1, S. 522–24 ist ein gedrucktes Generalreskript vom 19. Juli 1709 abgedruckt, worin die genaue Beobachtung der Salpeterordnung bezüglich der Holzlieferungen an die Salpetersieder ernstlich befohlen wird.

„Hexen, Zauberern und Unholden“ zuschieben, „wenn die Krystallisierung denselben nicht gelingen wolle“. Sie ließen sich nichts sagen, „stellen sich ungebärdig, wenn ein Gelehrter . . . den rechten Weg weisen wolle“.

Das Gerät der Salpetersieder stellte sich somit auf mindestens 2 kupferne Kessel, dazu hölzerne Züber. Bei Unterhandlungen im Jahre 1666 wegen der Anstellung des Salpetersieders Hans Schmid aus Böhmen, der keine Geräte hatte, wird als Mindestbedarf aufgeführt¹⁹: 1 Siedekessel aus Kupfer zu 14 Imi à 24 Gulden, 12 Kreuzer; 1 Läuterkessel zu 3 oder 4 Gulden (1696 enthielt ein solcher 4 Imi); 3 „Grundtbütten“ (= Erdzüber), 4 Schuh hoch und weit aus Eiche à 52 Kreuzer; 9 hölzerne Bütten, 2 Schuh hoch und 3 Schuh breit, à 16 Kreuzer; 1 Wasserkufe von Eiche und Tanne, 4 Schuh hoch und weit, à 1 Gulden, 4 Kreuzer; 1 „Äschen Kuffen“ à 1 Gulden, 4 Kreuzer; 3 Gölten à 10 Kreuzer, 2 Bütten à 12 Kreuzer; 3 Schöpfkübel à 2 Kreuzer.

Wo standen die Hütten der Salpetersieder? Die Salpeterordnung von 1603 sagt, „am Ende der Flecken oder darvor draußen“ und begründet dies teils mit Feuersgefahr teils mit der Gefahr des Saufens der Lauge durch das Vieh. Dies Bestimmung enthält noch die Ordnung von 1652, nicht mehr die von 1665. Immerhin legte man auch weiterhin auf feuersichere Lage Wert. Nach Reiff²⁰ betrieb der Salpetersieder sein Geschäft in Neckartenzlingen im Waschhäusle an der Erms, dem späteren Armenhäusle. In Deckenpfronn lag, nach Ernst²¹, die Salpeterhütte am Kirchgraben ob dem Schulhaus: Dachtel hatte seine Salpeterhütte auf „dem kleinen Plätzle an der Kirchhofmauer“. Die Pflicht der Gemeinden, dem Salpetersieder Wohnung und Arbeitsraum zu geben, wird unten behandelt.

Der durch die Salpeterordnungen seit 1652 vorgeschriebene zeitliche Abstand, der im „Einschlagen“ an ein und demselben Ort einzuhalten war, beträgt anfangs 6–7 Jahre, wird dann auf 8 Jahre in die Höhe gesetzt und 1717 wieder auf 6–7 Jahre gesenkt.

Die wirtschaftliche Lage der Salpetersieder

In einem nicht unterzeichneten Schreiben aus Stuttgart vom 25. Februar 1701 (Entwurf) wird von „denen mehrentheils in eusserster Armuth stehenden Salpetersiedern“ gesprochen²². „Weilen ohnedem die Salpetersieder meistens sehr arme Leute sind“, begründet die Salpeterordnung von 1717 – ihr folgend auch die von 1747 –, die Anweisung, den Salpetersiedern beim Umzug von Ort zu Ort beizustehen.

¹⁹ Staatsarchiv Ludwigsburg A 228, B 1229.

²⁰ Reiff, F.: Neckartenzlingen, Einst und Jetzt, Ein Heimatbuch, 1959, S. 89.

²¹ Ernst, G.: 6000 Jahre Bauerntum im Oberen Gäu, 1954–57, S. 242–43.

²² Staatsarchiv Ludwigsburg A 248, B 2066.

Verschiedene Einnahmen- und Ausgabenverzeichnisse der Salpeterverwaltung (geführt jeweils von Georgii auf Georgii) erlauben einen ungefähren Überblick der Einkünfte um 1700; dabei sind die Summen, die für „leichte Ware“ in Abzug gebracht wurden, meist schon abgesetzt²³. Der Zentnerpreis betrug noch 1697/98 16 Gulden. Am besten stellte sich in diesem Zeitabschnitt Hans Georg Pfersich von Weissach mit 276 Gulden, 28 Kreuzern für 17 Ztr., 28 Pfd. Ihm folgte Andreas Cardinal von Schönaich mit 269 Gulden, 21 Kreuzern, 2 Hellern für 16 Ctr., 83½ Pfd. Dann kommt Hans Grillenberger aus Echterdingen mit 207 Gulden, 2 Kreuzern für 12 Ztr., 94 Pfd. Die übrigen sind: Samuel Starck von Plochingen mit 99 Gulden, 12 Kreuzern für 6 Ztr., 20 Pfd., Hans Erhard Risch von Urbach mit 98 Gulden, 35 Kreuzern für 11 Ztr., 16 Pfd., Michael Schaufele von Göppingen mit 95 Gulden, 12 Kreuzern für 5 Ctr., 95 Pfd., Johannes Scheiffelin in Kayh mit 92 Gulden für 5 Ctr., 75 Pfd., Christian Stenglens Wittib in Wildberg mit 76 Gulden für 4 Ztr., 75 Pfd. (mit 78 Pfd. leichtem Gewicht!), Hans Scheuffelen von Heimerdingen mit 64 Gulden, 53 Kreuzern für 4 Ztr., 9 Pfd. (mit 84 Pfd. leichtem Gewicht!), Conrad Scheiffelen in Entringen mit 48 Gulden, 57 Kreuzer, 3⅞ Heller für 3 Ztr., 6 Pfd., schließlich noch Michel Wolff von Stammheim, Hirsauer Amts, der 9 Ztr., 40 Pfd. anliefert (ohne Preisangabe).

Schon in der Abrechnung 1697/98 ist der Zentnerpreis auf 13 Gulden, 30 Kreuzer gesenkt. Er liegt auch den Abrechnungen 1702/3 zugrunde, wobei es wiederum zu Reduktionen infolge leichter Ware kommt. Erhard Rieschen Wittib aus Urbach lieferte 11 Ztr., 94 Pfd. an und erhielt dafür 161 Gulden, 11 Kreuzer. Hans Georg Pfersich d. Ae. von Unterbrüden 12 Ztr., 86 Pfd., wofür man ihm 173 Gulden, 36½ Kreuzer gab. Etwas über 11 Ztr. kamen ein von Michel Pfersich von Ilsfeld, David Starck von Beutelsbach und Hans Peter Pfersich; die an diese Meister gezahlten Preise bewegen sich zwischen 153 und 154 Gulden. Jakob Jud von Plochingen empfing für 7 Ztr., 86 Pfd. 106 Gulden, 6½ Kreuzer, Hans Georg Pfersich d. J. von Kirchberg, Marbacher Amts, für 5 Ztr., 30 Pfd. 71 Gulden, 33 Kreuzer. Sodann werden aufgeführt Michel Wolff von Gächingen, Merklinger Amts, mit 7 Ztr., 13 Pfd. zu 96 Gulden, 15 Kreuzern, Michel Krug von Feuerbach mit 3 Ztr., 51 Pfd. zu 47 Gulden, 23 Kreuzern, Hans Jörg Bonwetsch von Weiler, Güglinger Amts, mit 2 Ztr., 97 Pfd. zu 40 Gulden, 5½ Kreuzern, Hans Georg Scheuffelen mit 6 Ztr., 18 Pfd. zu 83 Gulden, 25 ½ Kreuzern.

Es ist freilich kaum möglich, aus diesen Angaben Schlüsse auf die Lebenshaltung der Salpetersieder zu ziehen. Das wäre erst möglich, wenn wir einmal auf breiter Grundlage Untersuchungen über die Geschichte der Preise und Löhne in Württemberg hätten. Nur zum Notbehelf sei angegeben, daß 1756 ein Maurermeister auf dem Lotenberg bei Göppingen 26 Kreuzer Tagelohn erhielt, sein Geselle 22, 1768 in Maitis ein Maurermeister 30 Kreuzer Tagelohn, sein Geselle 24, 1789 in Albershausen ein Maurermeister 28 Kreuzer, sein Geselle 26. Dies waren indessen Sommer-

²³ Staatsarchiv Ludwigsburg A 248, B 2063.

tagelöhne bei rund zwölfstündiger Arbeitszeit, die Pausen schon abgerechnet. Auch die Zimmermanns- und Schreinerlöhne bewegten sich etwa auf jener Höhe. Man kommt dabei auf einen durchschnittlichen Jahresverdienst von etwa 120 Gulden. Bei diesem Vergleich ist jedoch zu bedenken, daß die Salpetersieder größere Ausgaben vor allem für Holz und Asche, auch allerlei Fuhrlohne hatten. Die angegebenen Summen waren ihr „Umsatz“, kein „Einkommen“. Auch der Unkosten des mühseligen Umherziehens, des Verschleißes an Handwerkszeugen ist zu gedenken.

Das sollte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts noch viel mehr zum Schlechten wenden. Einer „Consignatio“ des Salpeterertrags von 1789/90²⁴ ist zu entnehmen, daß 35 Salpetersieder im Land unter der Steig insgesamt 65 Ztr., 46 Pfd. beibrachten, während beispielsweise von Georgii 1700 bis 24. März 1701 14 Meister insgesamt 122 Ztr., 86 Pfd. anlieferen (bis Georgii 1701 sogar rund 138 Ztr., 76 Pfd.). 1789/90 ragen aus der Zahl der abgelieferten Salpetermengen hervor: 1. ein Posten von 11 Ztr., 41 Pfd., abgeliefert von Martin Bizer, Dagersheim; 2. einer von 10 Ztr., abgeliefert von Alt Johannes Wochelen aus Geradstetten; 3. einer von 9 Ztr. 88 Pfd., abgeliefert von Jung Johannes Wochelen aus Rommelshausen; 4. einer von 9 Ztr., 31 Pfd., abgeliefert von Adam Jäger aus Neuenstadt. Christoph Jäger aus Triberg kam auf 7 Ztr., 56 Pfd., Friedrich Jäger in Bittenfeld auf 6 Ztr., 28 Pfd., ein Gieß in Gächingen auf 6 Ztr., 12 Pfd. Alle anderen Salpetersieder gaben Mengen zwischen etwa 4 und 2 Ztr. ab. Einer lieferte überhaupt nichts, andere 28, 53, 88 Pfd. Dazu muß man wissen, daß das von den Salpeterordnungen von 1717 und 1747 festgesetzte jährliche „Soll“ auf 10 Zentnern stand.

Die Rentkammer suchte dieser Erscheinung auf den Grund zu gehen. In einem „Actum“ vom 4. Juni 1746²⁵ wird die Ursache dafür, daß schlechter nicht recht geläuterter und mit Schmotz, Schalg und Salz ausgefüllter Salpeter geliefert wird, darin gesucht, daß die Salpeterverwaltung mit zu viel Salpetersiedern übersetzt sei, wodurch die Böden zu früh in Angriff genommen würden und der Ertrag sinke. Der Lade Tübingen sollen fortan nur 26 statt 28 Mann zugestanden werden, der Lade Urach 28 statt 34, der Lade Stuttgart 25 statt 33. Diese Leute aber seien auf 10 bis 12 Ztr. Salpeter jährlich zu verpflichten. Mit welchem Erfolg, haben wir gesehen. In diesem Zusammenhang darf noch einmal an die Verlängerung der Lehrzeit und die Beschränkung auf 1 Lehrjungen pro Meister erinnert werden (s.o.), wodurch man der Übersetzung entgegenwirken wollte.

Die Erträge waren natürlich in den verschiedenen Landesteilen recht ungleich, ja, sogar von Naturereignissen wie Überschwemmungen, die die Erde auslaugten, oder starker Kälte, die das Graben erschwerte, abhängig. Das gab viele unguete Rivalitäten. Deshalb befehlen die Salpeterordnungen von 1717 und 1747 ausdrücklich, daß kein Salpetersieder in

²⁴ Staatsarchiv Ludwigsburg A 248, B 2064.

²⁵ Staatsarchiv Ludwigsburg A 248, B 2054.

das „Amt“ eines anderen eindringen dürfe. Daß man um eine gerechte Verteilung bemüht war, beweist ein Buch, betitelt „Stuttgard/Repartitio/ der herzogl. Städt und Aemter unter der Staig welche denen herrschaftlichen Salpeter-Sieder-Meistern daselbsten zu ihren Grabstätten zugetheilet worden“²⁶. Es wurde auf 27. Februar 1776 bezeichnet und von den Obermeistern Michael Pförsich und Johann Georg Würtz, dem Salpetervisitator Johann Gottlieb Pförsich und dem Meister Johann Wilhelm Luz unterschrieben. Es sind darin alle Grabstätten und die mit ihnen betrauten Meister (mit nachträglichen Änderungen) aufgeführt. Über die 3 Residenzen Stuttgart, Ludwigsburg und Tübingen ist bemerkt, sie seien „vom Salpetergraben von je her exemt“. Dennoch kam es auch in der Folge zu vielen Klagen. So schreibt etwa der Salpetersieder Andreas Brotzer am 5. September 1791 aus Althütte an den Rentkammerrat Daniel²⁷:

„Ich bitte sie wollen mir nicht übelnehmen dass ich sie mit meinem schreiben emcomodieren thue, allein, die größte noth treibt mich darzu, indem ich nicht weiß was ich anfangen soll, seither, dass ich bei ihnen gewesen bin, weiss ich nicht, wo ich graben soll oder ich hinziehen kan, in deme ich auf der gantzen Althütten nicht ein einziges rechtes Hauß habe, auch nicht weiß, wo ich nur einen Zuber hinstellen solle und wan ich es mit gewalt und zwang zuwegen bring dass ich in 18 wochen etwas zuwegen bring so muß ich es 2 oder 3 mal leutern und bring es doch nicht in stand, wie es sein soll, aber die böden sind lautersand saltz und schalk . . . so bitte ich den H. Kammer Rath sie möchten doch die Gnade vor mich haben und mir doch darzu helfen und eine anweisung schicken in deme ich ja wider aus noch ein weiß, wan sie mir nicht helfen, so weiß ich mir nicht zu helfen weil ich nimmer schaffen kann und die Leut doch von mir bezahlt sein wollen, also bitt ich den H. Kammer Rath, um Gottes willen mich doch nicht stecken zu, lassen . . .“

Eines Umstandes darf man nicht vergessen, wenn die Ursachen des Niedergangs des Salpetersieder-Gewerbes erörtert werden. Hören wir darüber unseren Gewährsmann Weber: „Monopolien, Regale und dergleichen sind für einen Staat, der blühen solle, nimmer vorteilhaft . . .“ Oder: „Hierher gehört auch die Betrachtung ob es bey uns in Schwaben nicht vortheilhaft für den Souverain wäre, wenn man dem Salpetersieder den Zentner Salpeter höher bezahlte . . .“ Als Hauptgrund dafür, daß Salpeter-Plantagen in Württemberg nicht gedeihen, gibt Weber an, daß der Unternehmer „einer solchen Fabrike seine Produktion dem Landesherrn zu einem gewissen stipulierten Preis, der aber immer unter demjenigen ist, wie derselbe im wahren Werte stehe, verkauffen müsse . . .“ Die Folge der diktierten Preise war der „Schwarzhandel“. Im Grunde handelte es sich dabei sogar um den Tatbestand der Unterschlagung, denn die Ware gehörte der Herrschaft. Schon die Verordnung von Herzog Christoph (s. o.) bezeichnet den Verkauf des Salpeters durch die Salpetersieder als „Betrug“, dies sogar zweimal. Ein Generaleskript vom 17. Juli

²⁶ Staatsarchiv Ludwigsburg A 248, B 2066.

²⁷ Staatsarchiv Ludwigsburg A 248, B 2065.

1598 setzt Strafen auf jeden Verkauf ins „Ausland“²⁸; das wurde offenbar als eine Art „Landesverrat“ gewertet. 1665 werden die Amlleute angewiesen, „fleissigste Achtung geben zu lassen, ob nicht zu Zeiten frembde Außländische, oder andere Personen, in die Salpeter-Hütten kommen, und heimlicher weiß den Zeug an sich erhandlen, dann wo dergleichen fürgienge, und einiges Pfund gegen Apoteckern, Goldschmiden, auch Crämern im Land, oder jemand Außländischem solte verkaufft, also nicht alles Uns, zur Salpeter-Verwaltung, oder wohin jeder Zeit die Anweisung geschieht, geliffert werden, . . .“, so soll es streng abgestraft werden. Eine entsprechende Bestimmung enthalten auch die Ordnungen von 1717 und 1747.

Es nimmt nicht wunder, daß man, wohin man in den Akten schaut, der Notlage der Salpetersieder gewahr wird. An dieser änderte auch die Anordnung der Salpeterordnung von 1717 und 1747 nichts, Salpetersieder zu unterstützen, die „durch Kranckheit oder andere Unglücksfälle in große Armuth und Dürfftigkeit gerathen“ wären.

Viele steckten bis über die Ohren in Schulden. Die Gläubiger hatten es leicht: sie wandten sich an die Salpeterverwaltung und ließen die Schulden vom Verdienst des Salpetersieders abziehen. Am 10. Februar 1791 bestimmt die Rentkammer, dem Salpetersieder Stiefel von Strümpfelbach würden seine Schulden am Verdienst abgezogen, doch werde der Arrest auf sein Arbeitsgerät aufgehoben²⁹. Am 28. Februar 1701 bittet Hans Conrad Bentz, Bürger und Metzger von Eningen, die 3 Gulden, 20 Kreuzer, die ihm der weggezogene Salpetersieder Desecker am Kostgeld schulde, an dessen Konto abzuziehen. Heinrich Bachmann, Heilbronn, beklagt sich am 7./17. Juli 1696 (so datiert nach dem gregorianischen und julianischen Kalender) beim Zeugschreiber Johann Konrad Schuckhardt, der Salpetersieder Wolf aus Gächingen schulde ihm noch 20 Gulden auf einen bei ihm gekauften Kupferkessel, der 48 Gulden gekostet habe; auch hier führte dieser Weg den Gläubiger sicher zum Ziel³⁰. Dem Salpetersieder Single warfen die Möckmühler 1787 vor, er habe in Siglingen 60 Gulden 42 Kreuzer Schulden gemacht, an die ihn die Bürger nur aus Angst vor Drangsalierungen nicht zu erinnern wagten³¹.

Manchmal hören wir von Vergantungen. Der Salpetersiedersknecht Jakob Grötzinger wird 1791 vergantet; er ist dem Amt noch 15 Gulden, 21 Kreuzer schuldig³². Der Salpetersieder Johannes Schneppe wird 1791 in Winnenden vergantet³³. Sein gleichnamiger Sohn möchte die Grabstätten des Vaters übernehmen. Diese waren jedoch schon dem Salpetersieder Friedrich Jäger überwiesen worden. Da der Sohn Schneppe mittellos ist, wird ihm „zu einer guten Verheurathung“ geraten, damit man ihn für die gewünschte Tätigkeit einsetzen könne.

²⁸ *Reyscher, A. L.*: a. a. O., Bd. 16, 1, S. 200, Anm. 56.

²⁹ Staatsarchiv Ludwigsburg A 248, B 2065.

³⁰ Staatsarchiv Ludwigsburg A 248, B 2063.

³¹ Staatsarchiv Ludwigsburg A 228, B 1260.

³² Staatsarchiv Ludwigsburg A 248, B 2065.

³³ Staatsarchiv Ludwigsburg A 248, B 2065.

Die Folge des armseligen Lebens war oft die Flucht in den Trunk. Dem Salpetersieder Single bestätigt die Stadt Möckmühl 1787, daß er seine Arbeit nur in betrunkenem Zustand verrichte. Dem Salpetersieder Hans Jörg Ehrismann zu Oberacker wirft man 1756 sein „üppiges und liederliches Leben“ vor. Offenbar lebten die Salpetersieder, auf Kosten anderer, derart in den Tag hinein, daß sogar gesetzliche Einschränkungen nötig waren, um diesem Leben keinen Vorschub zu leisten. In der Salpeterordnung von 1717 (ähnlich 1747) heißt es: „So sollen auch Unsere Pulver- und Salpeter-Verwalter denen Salpeter-Siedern, ohne Noth und Vorwissen des Ober-Inspektoris, auf ihr Arbeit nichts mehr anticipiren, weilen etliche sich darauf verlassen, in ein verschwenderisch Leben darüber gerathen, und in Schulden sich vertieffen . . .“ Am Rand steht: „Verbot, denen Salpeter-Siedern nichts zu anticipiren, um ihre debauchen zu unterbrechen“.

Der Bildungsstand der Salpetersieder war niedrig. Ihre Briefe ließen sie sich, wenn möglich, von Schreibern abfassen. Greift aber einer selbst zur Feder, so kommt es zu riesigen, schräg über die Seite laufenden Buchstaben, Streichungen und Klecksen, um vom Satzbau, Orthographie und Inhalt ganz abzusehen. Da wird z. B. ein Rentkammer-Rat von Gottlieb Friedrich Horrigel am 2. März 1792 angesprochen: „Insonders Hoch Viel und Werd zu Verehrndster Herr H. Rind Kammer Rath ich bitte auf daß Underdenigste der Herr Rind Kammer Rath möchten . . .“ usw.³⁴.

Der Salpetersieder im altwürttembergischen Dorf

Der Salpetersieder war im altwürttembergischen Dorf der vielleicht am meisten gehaßte Mensch. Er stand in Ausübung seines Berufes nicht nur außerhalb der Dorfgemeinschaft, er verletzte zugleich deren Ordnung. Dies geschah auf Grund der ihm von der Herrschaft zugestandenen Sonderrechte, in deren Anwendung ihm jede Amtsperson beizustehen verpflichtet war. Diese Rechte sollen im folgenden behandelt werden.

1. Das Recht, in jede Behausung einzudringen, in Öhrn, Ställen und Tennen zu graben und vorhandene Bodenbesetzungen oder -belegungen nicht mehr anzubringen

Hierzu ein Beispiel. Am 20. November 1783 wendet sich Pfarrer M. Breitshewerdt von Schützlingen an den herrenalbischen Pfleger in Vaihingen mit folgenden Worten³⁵: „Hochedelgebohrner Herr, insbesondere hochzuverehrender Herr Rath und Pfleger, Euer Hochedelgebohren werden sich ohne Zweiffel noch der mir vor einigen Jahren gegebenen Anweisung erinnern, daß ich den allhiesigen Salpetersieder, wenn selbiger sich wider beygehen lassen würde, in allhiesigem Pfarrhauß und Scheuer

³⁴ Staatsarchiv Ludwigsburg A 248, B 2065.

³⁵ Staatsarchiv Ludwigsburg A 284, Geistl. Verw. Vaihingen, Rubr. XVIII, Bd. II, Fasc. 2.

graben zu wollen, ab und an Euer Hochedelgebohren verweisen solle. Kurz verwichenen Herbst, da ich theils wegen der Herbstgeschäfte, theils wegen Anwesenheit meiner tochter und anderer Angehörigen in grosser Distraction ware, bediente sich der Salpeter-Sieder Gottlieb Pförsich sothaner Gelegenheit, sich heimlich in den unter der Pfarrscheure befindlichen Holzstall einzuschleichen, und denselben bey nahe ganz umzugraben, ehe ich dessen gewahr wurde. Weil nicht mehr res integra und der Stall quasi leer und ungepflastert ware, so ließe ichs so gehen, weil ich sahe, daß der Salpeterknecht den Boden wider ordentlich applacirte wie er zuvor geweßen, auch sonst kein Nachtheil für das Herrschaftl. Gebäude deswegen zu besorgen stehe. Aber damit nicht zufrieden, schliche der Salpeterknecht auch in das Pfarrhaus selbst ein, und fienge ohne alle vorherige Anfrage an auch den gepflasterten Kuhstall umzuwühlen. Ich wurde dieses in Zeiten gewahr, und untersagte ihm sogleich das weitere graben. Sein Meister kame und berief sich auf die herzogliche Salpeterordnung, ich aber mich auf den Bescheid Euer Hochedelgebohrn, wobey ich ihn zugleich fragte, wer denn den Stall wider pflastern lasse? Die Antwort ware: die Herrschaft. Auf diß untersagte ich dem Salpetersieder das weitere graben mit noch grösserem Ernst biß er mir deßwegen von Euer Hochedelgebohrn schriftliche Erlaubniß vorweisen könne, Diß thate so einige Tage gut. Nun aber schleicht sich der Knecht des Morgens früh, sobald das Hauß aufgeschlossen wird, und ich noch zu Bette lige, wieder in das Hauß und continuirt mit umgrabung des Stalls ohne sich an meine widerholte protestation im geringsten zu kehren. Der durch ihn gegenwärtig verursachte Schaden beträgt anderthalb Ehlen in die Breite und 6 Ehlen in die Länge.

Ich mache Euer Hochedelgebohren von diesem Vorgang die schuldige Anzeige, um das erforderliche deßwegen amtshalber verfügen zu können. Der ich anebenebst die Ehre habe Euer Hochedelgebohren mich gehorsamst zu empfehlung und mit vollkommener Hochachtung zu verharren Euer Hochedelgebohren gehorsamer Diener M. Breitschwerdt Pfarrer.

Diesem Schreiben liegt ein Begleitbrief des herrenalbischen Pflegers David Gottfried Becht an Herzog Karl Eugen vom 24. November 1783 bei, der die Schilderung des Pfarrers bestätigt. Der Pfleger bittet um Entscheidung und verharret „mit profundestem Respect“.

Die Antwort des Regierungsassessors Knebel vom 29. November 1783 ist kurz und bündig: „Dem Pfleger zu Vaihingen. Auff deinen u. erstatteten Bericht, daß der Salpetersieder Pförsich zu Schützingen in dem gepflasterten Stall des dasigen Pfarrhauses Salpeter grabe und das Pflaster aufbreche, sich aber zur Wiederherstellung des Pflasters keineswegs verstehe mit Bitte um gn. Verhaltungsbefehl, fügen wir dir pro Resolutione hie mit gn. an, daß du ermelten Salpetersieder lediglich nach der Salpeterordnung behandeln sollest.“

Nimmt man die damals gültige Salpeterordnung von 1747 her, so sieht man, daß Pfarrer M. Breitschwerdt im Unrecht war. Zunächst lautet Ziffer XII: „Solle kein Haus oder Gebäu, es gehöre wem es wolle, auch Unsere eigene Geist- und Weltliche, bevorab Closters- Geistlicher Ver-

waltung- und andere Gebäu an Keltern, Scheuren und anderen, es habe Nahmen wie es wolte, in Unserem Land und Herzogthum, auch Landesfürstl. Obrigkeit gelegen, ohne sondern von Uns ausgebrachte Befreyung, vom Salpeter-Graben nicht verschohnt bleiben, wie dann jedes Orts Amtmann, er seye Vogt, Keller, Forst-Meister, Stifts- und Geistlicher Verwalter, Hof-Meister, Pfleger, Rayßiger Amtmann, Schultheiß, Burger-Meister und Gericht, daran einige Hinderung nicht thun solle.“ Damit war die Antwort darauf erteilt, ob der Salpetersieder und sein Knecht das Recht hatten, in das Pfarrhaus als herrschaftliches Gebäude, auch dessen Stall oder Holzstall, einzudringen. Die entsprechende Bestimmung war 1747 nicht neu, sie findet sich in der Salpeterordnung von 1717 wieder und, in weniger ausführlicher Form, auch in den Salpeterordnungen von 1707, 1699, 1665 und 1652. Offenbar war sie nötig. Herzog Eberhard III. schreibt in einem Generalreskript vom 15. April 1657 die Schuld dafür, daß „ein weit geringere quantität ahn Salpeter“ eingegangen sei, auch der Tatsache zu, daß die Beamten die Salpetersieder nicht nach der Salpeterordnung behandelten und nicht in die herrschaftlichen Gebäude einließen. Dieser Widerstand der Beamten nimmt, wie sich aus vielen Zeugnissen erhärten läßt, im 18. Jahrhundert eher zu. Nur als Kuriosum sei herausgehoben, daß der Salpetersieder Johann Jaus von Bolheim in einem Reskript an den Klosteroberamtmann von Anhausen vom 4. Juni 1765 ausdrücklich ermächtigt werden mußte, in allen klösterlichen Gebäuden – die Kirche inbegriffen! – zu graben, sich dieser Tätigkeit jedoch enthalten sollte „sowohlen in dem dasigen Creuzgang nicht nur um des Wohlstands sondern auch um der daselbst befindlichen alter Grabsteine und Epitaphiorum als auch sonst an all solchen Orten, wo etwan noch mehrer dergleichen Monumenta welche billig in ihrem Esse verbleiben und keineswegs angegriffen oder beunruhigt werden sollen, befinden möchten . . .“³⁶.

Die Antwort auf die Beschwerde Pfarrer M. Breitschwerdts, daß der Salpetersieder die Pflasterung des Kuhstalls nicht wieder einsetze, gab Ziffer VII der Salpeterordnung von 1747. Hier heißt es: „Nachdeme auch bißhero vieler Orthen die Unterthanen ihre Tennen, Barn und Ställ, mit Brettern und Stein-Blatten besetzen, wordurch der Salpeter in der Erden versteckt wird, und nicht wachsen-mithin von Jahren zu Jahren weniger gelieffert werden kan, so solle solches abgeschafft und fürterhin keinem mehr bey zehen Gulden Straff gestattet werden. Da aber je ein Stall oder Thennen und Bären so feucht wäre, daß man das Vieh darinnen solcher gestalt nicht erhalten könnte, mag, auf vorgehend eingenommenen Augenschein des Beamten selben Orts und weiters geschehenen Communication mit Unserm Ober-Inspectore . . . derselbe Boden mit Thül oder Brettern belegt werden“. Im weiteren wird festgestellt, daß die Salpetersieder in den „ohne ausgebettene Erlaubniß gepflasterten oder mit Thülen belegten Böden, wann sie Nutzen darunter zu schaffen vermeinen,

³⁶ Staatsarchiv Ludwigsburg A 228, B 1260.

zu graben guten Fug und Macht haben, die Böden aber allwegen wieder gebührend ausfüllen, eben machen, und zu Fortwachsung des Salpeters, ohne solche höchst schädliche Bedeckung, bequem und tüchtig machen sollen, keineswegs aber solle der Salpetersieder dahin verbunden seyn, die ehemals unbefugt mit Steinen besetzte oder mit Thülen belegte Böden, nach der Unterthanen Meynung wieder in vorigen schädlichen Stand zu setzen, auf seinen Kosten wieder zu pflästern oder mit Brettern zu belegen, auch welche Weise Unsere gnädigste Intention niemalen erreicht würde, sondern es sollen sich die Unterthanen damit vergnügen lassen, wann die blosser Erden aller Orten wieder wohl verglichen wird . . .“ Ziffer VIII untersagt sogar den Maurern und Zimmerleuten bei einer kleinen Frevelstrafe das Pflastern und Belegen der Ställe, es sei denn in genehmigten Ausnahmefällen.

In der Salpeterordnung des Herzogs Christoph von 1554 wird zwar das Recht des Salpetersieders überall auf Salpeter einzuschlagen und seine Pflicht „volgends die lucken oder gruben widerumb (alles an ainich schaden der Underthanen) ainwerffen unnd zumachen“ festgestellt, von einer Besetzung der Böden mit Diel oder Steinen ist hier jedoch noch nicht die Rede, weil es sie wahrscheinlich noch nicht gab. Anders die Salpeterordnung des Herzogs Friedrich von 1603. Sie erblickt die Ursache dafür, daß von Jahr zu Jahr weniger Salpeter angeliefert wird in der Belegung der Tennen mit Brettern und Steinplatten. Eine solche wird nur bei feuchten Böden erlaubt. Darauf fußen die entsprechenden Vorschriften der Salpeterordnungen von 1652, 1665, 1699, 1707, 1717 und 1747. Aus der Bestimmung der Ordnung von 1603, der Salpetersieder habe alles „wider gebierlich auszufüllen und den zugefügten schaden ohnclagbar ergentzen“ darf man schließen, daß er jedenfalls an nassen Orten für die Wiederherstellung auch der Bodenbesetzung zu sorgen hatte. Es bot ihm jedoch die weitere Bemerkung, er solle dafür sorgen, „dass fürder wider Salbeter wachsen kende“ die Möglichkeit, jene Besetzung in allen anderen Fällen abzulehnen. Rechtliche Klarheit darüber brachte erst die Ordnung von 1699, in der es ausdrücklich heißt: „wofern aber dergleichen Beleg und Besezung deren Ställe ohne solch vorgenommenen Augenschein und erhaltene Concession von Jemanden unternommen wurde, solle der Salpetersieder nicht allein der Reparations-Costen befreyet . . .“ sein, es solle auch der Eigentümer bestraft werden. Dementsprechend fehlt der Satz der Salpeterordnung von 1665 und früherer Ordnungen, wonach der Salpetersieder den zugefügten Schaden ersetzen müsse, so daß niemand Ursache habe, sich zu beklagen. Mit voller Entschiedenheit tritt freilich erst die Salpeterordnung von 1707 für sein Recht ein, irgendwelche Besetzungen und Belegungen, die nicht ausdrücklich genehmigt worden waren, nicht mehr anzubringen. Hier findet sich schon der Wortlaut der Ordnung von 1747.

Die Genehmigungen der Pflasterung der Stallungen wurde sorgsam registriert und beispielsweise in das Verzeichnis der herrschaftlichen Salpetersiedermeister unter der Steig samt ihren Grabstätten eingetragen das am 27. Februar 1776 angelegt wurde (s. o.). Mitunter sind auch Ent-

scheidungen eingetragen, die bei Auseinandersetzungen fielen³⁷. So steht bei Erdmannhausen: „Adam Bauer, Adam Kleinknecht und Thomas Bayer müssen ad Dekr. dd. 8 Decembris 1780 sich gefallen lassen, das in denen ihnen zu pflästern erlaubten Öhrn und Stallungen gegraben wird.“ Nur einmal findet sich eine Befreiung. Von Sersheim heißt es, durch ein Kameraldekret vom 14. Juni 1776 seien „des Johann Friederich Häckers zu Sersheim Haus, Öhrn und Stall auf 10 Jahr vom Salpetergraben dispensirt.“ Wohl gegen eine Gebühr.

Im folgenden noch ein paar Einblicke, die sich in Kameraldekreten bieten. Am 11. Mai 1776 wird bestimmt, es „sollen Alt Mattheus Wegener, Gumprecht Hauser, Johann Michael Aschinger und Daniel Neff, sämtliche von Schüzingen verbunden seyn, so oft nach Verfluß der zur Zeitigung des Salpeters erforderliche Zeit der Platz ihrer gepflästerten Viehställe zum Außgraben tauglich seyn wird, den sich einfindenden Salpetersieder an Gewinnung des Salpeters durch Aufgrabung des Pflasters durchaus nicht zu behindern noch zu verlangen, daß er auf seine Kosten das Pflaster widerherstellen solle.“ In Merklingen erhielt am 24. September 1776 der Rößlewirt Johann Dürr „die Concession zu Pflästerung seines Scheurenstalls mit der Condition . . ., daß nach einer ohngefähr 7jährigen Zeit Salpeter der Ordnung nach darin gegraben werden, und er das Pflaster auf seine Kosten wiederum zu machen hat.“ Mit Dekret vom 2. September 1776 wurde „Alt Johann Georg Feuchter zu Höfingen erlaubt, daß er seinen Roßstall ganz pflästern dürffe, bey dem Rindviehstall aber vornen gegen der Wandung unterm Trog 3 Schuh breit offen lassen, überhaupt aber der Supplikant gehalten seyn solle, in der Folge wenn Salpeter anzutreffen vermuthet wird, das Pflaster auf seine Kosten aufbrechen zu lassen.“ Am 4. September 1776 „hat man dem Joh: Mich: Kauffmann und Thomas Sauter dieses Orts (= Döffingen) gn. concedirt, ihre Stallungen mit dem Beding pflästern zu dürfen, daß der Salpetersieder seiner Zeit wann Salpeter vermuthet wird, das Pflaster aufbrechen und den Plaz nur nach Vorschrift der Salpeter Ordnung wider einebnen solle, die Herstellung des Pflasters aber denen Hausbesitzern auf ihre Kosten überlassen bleibe.“

Erst Ende des 18. Jahrhunderts scheint eine Lockerung der Vorschriften eingetreten zu sein. Werner Wohlbold, Bürger und Bauer zu Magstadt, wiederholte am 1. 4. 1791 seine im Mai 1790 vorgebrachte Bitte, seine Stallungen pflästern lassen zu dürfen. Er begründete dies mit nasser Lage, so daß „niemahlen einiger Salpeter darinn erzeugt werden kann“. Seiner Bitte wird am 3. Oktober 1791 mit der Auflage entsprochen, daß die Steine beim Salpetergraben entfernt werden müßten, es solle jedoch der Salpetersieder das Pflaster wiederherstellen lassen. Freilich scheint ein solches Verfahren bei nassen Böden, an denen die Salpetersieder jedoch im allgemeinen nicht interessiert waren, schon früher angewandt worden zu sein; dies entsprach übrigens dem in den Salpeterordnungen festgesetzten Recht.

³⁷ Staatsarchiv Ludwigsburg A 248, B 2065–66, auch im genannten Repartitionsbuch.

In dieser Verbindung seien noch andere Beschwerden aufgezählt, die dem dörflichen Hauseigentümer aus der Tätigkeit des Salpetersieders erwachsen.

Die Salpeterordnungen von 1603 und 1652 enthalten ein Verbot, Scheuer oder Haustenne umzuhacken, es habe denn zuvor Amtmann und Salpetersieder Augenschein eingenommen „ob dem Salpeter dardurch nit muetwilliger Abgang und Verhinderung geschehe“.

Auch das in jenen Ordnungen enthaltene Verbot, Stall oder Gemach „unnden uff dem Boden (wo Erden ist) durch Zimmerleute oder Maurer bauen oder graben zu lassen“, es hätten denn die genannten Personen vorher Einblick genommen, gehört hierher.

Eine gewisse Gefahr für die Häuser bedeutete es, daß die Salpetersieder das Bestreben hatten, möglichst nahe den Mauern zu graben. Das schon genannte Generalreskript vom 15. April 1657³⁸ erwähnt unter den Ursachen für die mengenmäßig abnehmenden Salpeteranlieferungen, daß den Salpetersiedern auferlegt werde „wenigstens 2 oder 3 Schuh von den Schwällen zu bleiben undt nicht neher hin zu graben“, es sei aber vor allem dort, wo steinerne Fundamente vorhanden seien, „die meiste und beste salpeterreichiste Erden“ zu finden. Hierüber sei zwar nichts in der Salpeterordnung enthalten, die Beamten hätten aber, ohne Weisung zu holen, selbständig gehandelt und dadurch „Unser Interesse merklich geschwecht“. Es ergeht sodann strenger Befehl, dem abzuhelfen, den Salpetersiedern in der Ausübung ihres Handwerks nach der Salpeterordnung beizustehen und vor allem im genannten Punkt das herrschaftliche Interesse zu wahren. Wenn in den Salpeterordnungen von 1717 und 1747 als besonders strafwürdig hervorgehoben wird, daß die Untertanen den Salpetersiedern „die Salpeter-Erde von denen alten Wänden in denen Häusern, Scheuren und Ställen, nicht abfolgen lassen wollen“, so war damit auch das Recht des Salpetersieders, bis an die Grundmauern heranzugehen, erhärtet. Es wurden denn auch alle darauf gegründeten Beschwerden der Hauseigentümer abgewiesen.

Hier seien zwei gesetzliche Bestimmungen erörtert, die mit dem Salpetergraben zusammenhängen und vom Bauern gewiß als lästige „Auflagen“ empfunden wurden. Die eine besteht im Verbot, Schweineställe in den Stallungen zu errichten (vgl. Salpeterordnungen von 1717 und 1747), weil dadurch „der Salpeter in dem ganzen Stall zu Grund gehet“. Wenn aber kein Platz vor dem Haus dazu dawäre, so sollte der Schweinestall doch wenigstens „nicht mitten in den Stall, sondern in ein Eck, wo man das Wasser durch eine Dohle oder Rinne hinausbringen kan, gemacht werden“. Es wurde demnach wohl der Salpeter durch das nötige häufige Ausschwemmen der Schweineställe verdorben. Damit hängt die zweite Bestimmung der Ordnungen von 1717 und 1747 zusammen, es sollten die Untertanen „kleine Gräblein oder Dohlen machen“, damit sich das Wasser „von denen Rinnen und Dachtrauffen“ nicht in die Häuser setzt und in den Ställen steht. Denn auch dadurch wurde die Salpetererde aus-

³⁸ Staatsarchiv Ludwigsburg A 228, B 1259.

gelaugt und kam für das Aussieden, wie auch überhaupt die nasser Ställe, nicht mehr in Betracht.

2. Das Recht auf Wohnung und geeignete Plätze zum Salpetersieden

Die Salpeterordnung von 1665 weist die Beamten gegen Androhung „ernstlicher Bestrafung“ an, dafür zu sorgen, daß die Salpetersieder den „benöthigten Unterschleiff“ bekommen, und ihnen „ohnbewohnte Häuser und Scheuren, darinnen zu siedeln, oder wo dergleichen nicht vorhanden, andere taugenliche Gelegenheiten, umb ein leidenlich billichen Zinß“ zu verschaffen. Entsprechende Anweisungen enthalten die Ordnungen von 1699 und 1709. Die Ordnung von 1717 geht darin beträchtlich weiter. Es heißt, die Beamten sollten „beförderlich und geflissen seyn, daß denen Salpeter-Siedern vor sie und die Ihrige die nöthige Wohnung und taugliche Gelegenheit zu ihrer Arbeit, ingleichen bequeme Plätz zur Salpeter-Hüttin, es seye in einer alten Behausung, oder auff des Flecken Kosten an dienlichen Ort auffgerichteten bretternen Hüttin, um einen moderirten Zinß angeschafft und angewiesen und nicht zu Unserm und ihrem Schaden . . . darmit lang auffgehalten werden, damit ihr Geschäft und Unser Interesse Fortgang gewinne.“ Die Ordnung von 1747 wiederholt diesen Befehl. Sie fügt hinzu: „Und da man auch bißanhero wahrnehmen müssen, daß die auf der Communen Kösten auffgerichtete Salpeter-Hüttenen, wann der Salpetersieder in einen anderen benachbarten Ort gezogen, öftters gleich wiederum abgebrochen . . . also sollen dergleichen Hüttenen in Zukunfft, wann es der Salpetersieder nicht expresse verlangt, niemalen abgebrochen, sondern zu weiterer Pflanzung des Salpeters allezeit stehend gelassen werden.“

Belege für entsprechende Maßnahmen haben sich zahlreich erhalten. 1785 vernehmen wir aus Nattheim³⁹: „Weil der Salpetersieder Götz seine Grabstätte von Heidenheim hieher verlegt hat, so mußten wir eine Salpeterhütte bauen.“ G. Ernst⁴⁰ gibt die Kosten der Salpeterhütte an, welche die Gemeinde Deckenpfronn errichtete, „nachdem der Salpetersieder allhie eingetroffen“. Sie war 21 Schuh lang, 16 Schuh breit und 10 Schuh hoch. Ihr Abbruch geschah 1806. Aus Trossingen vernehmen wir⁴¹, die Gemeinde habe die Auflage gehabt, um „einen schicklichen Platz zu einer Hütte mit Ofen in einem billigen Kauf- und Mietpreis“ zu sorgen. Oder: „ . . . auf obrigkeitliches Anbefehlen haben Hanß Jacob Trichtinger und Cons. dem allhiesigen Salpetersieder den Ofen machen müssen“.

3. Das Recht auf Umzug zu geringem Lohn oder in der Fron

Dieses Recht tritt erstmals 1717 auf. Es heißt in Artikel XII der Ordnung dieses Jahres: „Und weiln öftters Klagen vorkommen, daß, wann die Salpeter-Sieder mit einer Grabstatt fertig worden, sie nicht anderst als

³⁹ Ritz, A.: Nattheim und Oggenhausen im Kranz der Nachbargemeinden, 1951, S. 202.

⁴⁰ Ernst, G.: a. a. O., S. 242–43.

⁴¹ Wilhelm, L.: Unsere Trossinger Heimat, 1927, S. 162f.

um großen Fuhrlohn weiters geführt werden wollen, als befehlen wir hie- mit, daß Unsere Beamte, weilen ohnedem die Salpeter-Siedere meistens sehr arme Leuthe sind, solche Abfuhr der Salpeter-Siedere mit ihrem Geräth und Geschirr, wann sie nemlich anderswo ihre Grabstätte suchen, in billigen und leidentlichen Lohn, wo nicht gar ohne Entgeld in der Frohn, veranstalten, und darzu hülfliche Hand leisten sollen . . .“ Die Ordnung von 1747 enthält diese Bestimmung ohne den Zusatz „wenn nicht gar ohne Entgeld in der Frohn“. Offenbar hatte sich dies nicht durchführen lassen.

4. Das Recht auf Holzabfuhr zu geringer Taxe

Seit 1665 enthalten die Salpeterordnungen die Bemerkung, es solle den Salpetersiedern bei Zuführung des Holzes kein allzu großer Fuhrlohn ab- genommen werden. Dabei wird gesagt, daß diese zum wenigsten „mit Pferden und eigenem Zug versehen“ seien und „deßwegen sich in Bey- führung des benöthigten Holzes Unserer Unterthanen Fuhrwerk be- dienen müssen“. In diesem Zusammenhang wird 1747 an die Fuhrtaxe von 1728 erinnert, wonach „von einem Klaffter, da der Fuhrmann Nähe halber des Tags 3 oder mehr Fahrt thun kan 16 kr.“ zu nehmen sind. „Wo aber der Fuhrmann mit der Fuhr gegen einen halben Tag versäumt, von dem Klaffter 24 kr. Und da der Fuhrmann wegen weiter Entlegen- heit des Tags nur eine Fahrt verrichten kan, von dem Klaffter 36 kr. zu bezahlen.“ Doch mußte man 1747 die Anordnung von 1717 fallenlassen, daß die Zufuhr „mit etlichen Wägen zumahl geschehe“. Immerhin gab es in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, in einer Zeit sinkenden Geldwerts, gerade hinsichtlich des Rechtes der Salpetersieder auf Holzzufuhr zur amtlichen Taxe viele Beanstandungen. Ernst schreibt von Deckenpfronn zum Jahr 1752⁴²: „Nachdem sich die Burschaft allhier beschwert, daß sie das Salbetraholz, das Klafter um 24 Kreuzer, so der Salbeter bezahlt, vom Dickwald um so geringen Lohn nicht hieher führen könne, so ist mit Genehmigung von Schultheiß, Bürgermeister und Gericht noch weiter auf- gebessert worden, was vom Flecken zu bezahlen ist.“ Weber schreibt 1779 etwas übertrieben von den Salpetersiedern: „Sie bekommen noch das Holz zu einem geringen Preis aus den herrschaftlichen Wäldern, welches die Fuhrleute noch als Frondienste führen müssen.“

5. Das Recht auf Asche

Die Salpeterordnung von 1717 gibt den Befehl, zu „verhindern, daß von den Unterthanen denen Salpeter-Siederm die benöthigte Aschen und anders, was sie bedürftig, nicht in höherm Werth, als was es sonstn gilt, und der jedes Orts ohne dem schon gemachte Tax mit sich bringet, angehängt werde, weniger gestatten, daß sie, die Unterthanen, solche Aschen zu Praejudiz der Salpeter-Siedere, auff ihre Aecker oder andere Güter »welches sie bisher unverantwortlich practiciret) verstreuen mö- gen“. Die Ordnung von 1747 wiederholt dies, fügt aber hinzu: „Daferne

⁴² Ernst, G.: a. a. O., S. 242–43.

sich auch ereignen möchte, daß die Unterthanen ihre erzeugende Aschen auswärtshin, oder auch vorzüglich an die Färber, Saiffensieder und Bodaschenbrenner verkauffen, und diesen zu entziehen suchen, so solle denen Salpetersiedern erlaubt seyn, bey dessen Erfahrung, solche Aschen hinweg zu nehmen, und auszulösen.“

Reiff berichtet, daß eine Frau von Neckartenzlingen, weil sie 1781 Asche an den Seifensieder von Metzingen verkaufte und auf die Salpetersiederin schimpfte, 24 Stunden ins Zuchthäusle eingesperrt wurde⁴³. Wenn man bedenkt, daß Weber auf 3 Zentner Salpeter 200 Simri Asche rechnet, nehmen solche Maßnahmen nicht wunder.

6. Die Personalfreiheit des Salpetersieders

Die Salpeterordnung von 1652 befreit die Salpetersieder von „aller Herrschaft Frohnen, sie haben Nahmen, wie sie wollen“, dies allerdings mit der Einschränkung: „doch allein uff ihre Persohn und einem Pferd“; aus ihrem Güterbau hätten sie die schuldige Fron zu leisten. Letztere Bedingung wird 1665 näher definiert: „dafern aber einer oder der ander mehr denn ein Pferd neben eignem Güterbau hat, derenthalben sollen sie wie andere Unterthanen die Fron zu leisten verbunden seyn“. 1717 kommt hinzu, sie seien auch „Hegens und Jagens hiermit befreyet“; auch dürfe ihnen wegen ihrer Personalfreiheit „nichts darvon an Geld aufgerechnet werden“. Die Ordnung von 1747 übernimmt dies unverändert.

Die Personalfreiheit des Salpetersieders hatte zur Folge, daß er auch von den Aushebungen befreit war. In einem Reskript vom Juni 1673⁴⁴ wurde befohlen, daß weder die Salpetersieder noch „ihre Söhne, so das Handwerck lernen oder schon erlernt haben und treiben wollen noch dero Knecht und Jungen in die Außwahl oder Landes-Defension genommen“ werden. Zu diesem Punkt gibt es einen hübschen Brief⁴⁵. Johann Jakob Bonwetsch, Salpetersieder Güglinger Amts, schreibt im Juni 1703, er habe einen „anstindigen Jungen“, dessen Vater auch wohl im Vermögen stehe. Dieser Junge käme bald auf die Musterung und es wäre nun sein Wunsch und der des Vaters, das er zum Salpeterhandwerk eingeschrieben würde, „ehe daß er auff die Musterung komme und in die Rolle geschrieben“ werde!

7. Das Recht, ein Stück Vieh auf gemeine Weide zu treiben

Dieses Recht enthalten die Ordnungen von 1717 und 1747, mit der Erläuterung, es sei der „besseren Subsistenz“ der Salpetersieder dienlich.

All diesen Rechten setzte die Aufhebung der herzoglichen Salpeteranstalt 1798 ein Ende (s. o.). Die „vollständige Erleichterung der Unterthanen“, die am 17. März 1798 angekündigt und am 13. Juni 1798 gesetzlich be-

⁴³ Reiff, F.: a. a. O., S. 89.

⁴⁴ Staatsarchiv Ludwigsburg A 228, B 1259.

⁴⁵ Staatsarchiv Ludwigsburg A 248, B 2063.

gründet wurde, wird im Vergleich zwischen Herzog Friedrich und dem Landschaftlichen großen Ausschuß vom 27. Juni 1800 genau definiert. Die Gemeinden seien „nicht mehr schuldig, einem Salpetersieder wider ihren Willen das Graben in den Häusern, Scheuern, Höfen, Stallungen und sonstigen eigentümlichen Grund und Boden zu gestatten, oder zu dem Endzweck der Salpeter-Bereitung Holz und Wasser herbeizuführen, Hütten zu errichten, oder sonst irgend etwa in der Frohn oder auf andere Weise zu prästiren“; auch das Auslösungsrecht auf Asche wird aufgehoben. Kein Wunder, daß der Salpetersieder Johann Martin Herre am 20. April 1804 aus Engstlatt von der Zerrüttung sprechen kann, „welche durch Aufhebung des Salpeterwesens im ganzen Lande denen herrschaftl. Salpeter-Meistern zugezogen worden ist“, auch daß er „die traurige und armselige Umstände, in denen sie jezo schmachten...“ hervorheben kann⁴⁶. Am 29. März 1802 schreiben die Communvorsteher von Aldingen, Tuttlinger Amts, an den Herzog: „Euer Herzogliche Durchlaucht haben huldreichst geruht, die vorhin bestandene Salpeter-Anstalt unter der gnädigsten Versicherung aufzuheben, daß hinfüro die Gemeinden und Unterthanen nicht mehr schuldig sein sollen wider ihren Willen einem Salpeter-Sieder das Graben zu gestatten“. Im folgenden wenden sie sich gegen das Ansinnen des „Salpeters“ Konrad Mauthe, seine Salpetersiederei wieder aufzunehmen, da sich dieser Mauthe, „welcher die hiesige Grabstatt durch seine Söhne benüzet hat, einen solchen Haß bei der hiesigen Bürgerschaft zugezogen, daß solche von ihm nichts mehr hören noch wissen will“.

Schon 1799, am 4. Mai, hatte Hans Martin Haller, Bürger zu Talheim, der anscheinend nicht einmal zünftig war, mit der Gemeinde Talheim einen Kontrakt geschlossen, wonach er für 44 Gulden im Jahr dort graben durfte, die Erlaubnis eines jeden Bürgers vorausgesetzt und gegen Ersatz allen Schadens in den Ställen –! Das hörte sich anders an. Das Normale ist dann etwa folgender Fall. Am 6. April 1823 schloß die Gemeinde Trossingen mit dem Salpeter Jakob Ötinger einen Akkord, wonach diesem das Recht gegeben wird, 3 Jahre nach Salpeter zu graben⁴⁷. Jeder Bürger erhält für die Stunde 6 Kreuzer und die Gemeindekasse alljährlich 33 Gulden.

Die Bauern begegneten der Ausübung der angeführten Rechte des Salpetersieders mit mehr oder weniger passivem Widerstand. Berichte über Gewalttätigkeiten gegen einen Salpetersieder sind selten. Dem Salpetersieder Hans Jörg Ehrismann aus Oberacker etwa werden in Bahnbrücken 1756 die Mutterlauge verderbt und die Hütte nächtlings abgebrochen⁴⁸, weil er nicht bloß die Böden von Öhrn, Tenne und Barn aufgebrochen hatte sondern auch der Stuben; auch hatte er „zu dem frohmässigen Lohn“ mehr Holz anfahren lassen, „als waß er zu seiner profession ge-

⁴⁶ Hierzu und zum Folgenden Staatsarchiv Ludwigsburg A 212, B 599.

⁴⁷ *Wilhelm, L.*: a. a. O., S. 162f.

⁴⁸ Staatsarchiv Ludwigsburg A 228, B 1260.

braucht“. Da hieß es denn wohl auch einmal mit den volkstümlichen Versen:

Salpeterer, Salpeterer, dei Hüttle brennt a
Lauf weidle, lauf weidle, schütt Wasser dra na!

Hingegen sind die Zeichen passiven Widerstandes überall nachzuweisen. Schon in der Ordnung von 1554 wird den Amtleuten befohlen, dafür zu sorgen, „daß sie die Salpeter Sieder unverhindert unnd wie sich gepürt nach Salpeter anschlahen lassen“. Die Ordnung von 1603 bemerkt, die Bürger hätten „ire denen mit Brettern und Steininblatten besetzen“ lassen, „*darmit* der Salbeter inn der Erden erstückht würt und nit wachse“. Auch stellt sie fest, es habe sich oftmals zugetragen, „das wann etwan ein Salbetersieder Salbeter an einem orth weiß und selbigen zu graben vermaint, das die Thennen mit Wasser überschütt und der Salbeter ertränkt würde“. Diese beliebte Methode scheint immer wieder angewandt worden zu sein (vgl. die Ordnungen von 1652, 1665, 1699 und 1709). 1747 wird unter Strafe gestellt, „daß die Unterthanen die Böden wo Salpeter sich enthält und gegraben worden, auf allerhand Weiß ruiniren und verderben, wie auch denen Salpetersiedern die Salpeter-Erde von denen alten Wänden in denen Häusern, Scheuren und Ställen nicht abfolgen lassen wollen oder den Grund und Boden auf die Aecker führen und solchergestalten die alte Grabstätt gar nicht ausgefüllt sondern leer lassen, die doch jedesmalen mit Erde gefüllet bleiben sollen, damit der Salpeter zum Wachsthum gebracht werden möge . . .“

Aufschlußreich ist das Begleitschreiben zum Versand der Salpeterordnung 1709. Es wird darin Abhilfe in folgenden Punkten empfohlen:

1. Es würden die Salpetersieder „theils Orthen nicht eingelassen oder wann sie schon mit ihrem Geschirr ankommen mit keinem Unterschlauff umb billichen Zins noch nöthige Gelegenheit zum Sieden versehen“.
2. ist vom Widerstand der geistlichen und weltlichen Ämter die Rede, die die Salpetersieder nicht in die herrschaftlichen Gebäude einlassen wollen.
3. hätten die Salpetersieder „zur Beiführung des Brennholzes um Bezahlung entweder keine Führen haben können“ oder sie seien „der Fuhrleute Steigerung unterworfen gewesen“.
4. wird neben der unerlaubten Besetzung der Böden auch die „Beschütung der Schafstall mit Wasser bevor der Thung heraus gethan wird“ genannt.

Eine immer wieder nachweisbare Art der Selbsthilfe der Bauern gegen den Salpetersieder war die Verrümpelung der Räume, wie sie das Generalreskript vom 15. April 1657 beanstandet: es seien „in vielen orthen von denen Underthanen die Heußer, Scheuren und Stallungen mit Holtz, Haußrath undt anderem dergestalten verhegt worden, daß sowohl dasselbst alß auch in den Schaafhäusern, obwohl die Ausräumung zur rechten Zeith angekündigt, solche nicht erfolgt sei“⁴⁹.

⁴⁹ Staatsarchiv Ludwigsburg A 228, B 1259.

In allen Salpeterordnungen ist viel vom Schimpfen die Rede. Das fängt in der Ordnung von 1603 an („dessgleichen auch die Leutt bey Weillen Ihren Fürstlichen Gnaden und den Salpetersiedern schimpflich nachreden“) und findet sich noch in der Ordnung von 1747 („keine Scheu tragen, Uns als dem Landesfürsten wegen führender Salpeter-Handlung und Conservirung eines solchen so nöthigen und nützlichen Regalis, übel nachreden, sodann die Salpetersiedere äusserst zu verschimpfen, zu verkleinern und denenselben alle Hinderung zu thun . . .“).

Man sieht, daß der Salpetersieder in den Dörfern als privilegierter Eindringling angesehen wurde, der in einer Art Verfemung lebte. Wenn G. Ernst einmal betont schreibt, der heutige Wolf in Deckenpfronn sei kein Nachfahr des Salpetersieders Michael Wolf, so nahm er möglicherweise auf jenen Umstand Rücksicht⁵⁰. Denn das wäre vielleicht eine Schande gewesen.

Natürlich blieben die Salpetersieder die Antwort nicht schuldig, indem sie ihre Rechte in rücksichtsloser Weise anwandten und das taten, was man „schikanieren“ nennt. Das wird aus einer großen Beschwerde der Stadt Möckmühl vom 19. September 1787 über den Salpetersieder Single besonders deutlich⁵¹. Er zerstört alle Bodenbeläge, er gräbt bis an die Schwellen heran und gefährdet so den Bau, er läßt seine Züber lange Zeit in mehreren Häusern stehen und arbeitet daran in großen Zeitabständen, er versperrt dem Hauseigentümer die Nutzung der Räume, er kommt unangemeldet. Es wird sodann der Meinung Ausdruck gegeben, der Salpetersieder Single gehe gegen die Gemeinde Möckmühl besonders gewaltsam vor, weil sie darauf aufmerksam gemacht hatte, es seien eigentlich nun die Weiler Reichertshausen und Bittelbronn an der Reihe, aber er, der Single, habe sich von ihnen mit Geld abfinden lassen; auch in Cressbach habe er 2 Carolin (22 Gulden) als Abstandssumme verlangt und in Siglingen die Häuser solcher Bürger verschont, die ihm Abgaben an Frucht und Geld geleistet hätten. Letztgenannter „Nebenerwerb“ scheint bei den Salpetersiedern recht beliebt gewesen zu sein. Ritz berichtet⁵² von Nattheim (1716): Dem Salpeterer haben wir 1½ Gulden gegeben, damit er den Flecken mit Graben verschonen möchte, weil man mehr Schaden als Nutzen davon hat. Die Obrigkeit wußte um derartige Manipulationen und verbot sie, zum erstenmal in der Salpeterordnung von 1652, dann 1665, wo es heißt, es sei abzustrafen „wann der Meister oder Knecht mit Beschenckungen verleitet worden, ein oder deß andern Hauß, Scheuren, Stallungen oder ander Gebäu, in welchem Salpeter zu bekommen, zu verschonen, und das Graben deswegen unterlassen“. Die Ordnung von 1747 wendet sich insbesondere gegen Abstandssummen wegen des Aufbrechens von widerrechtlich belegten oder besetzten Böden.

Es nimmt nicht wunder, daß man bei manchem Salpetersieder einen Hang zur Gewalttätigkeit in Anwendung der ihm von der Herrschaft zu-

⁵⁰ Ernst, G.: a. a. O., S. 242.

⁵¹ Staatsarchiv Ludwigsburg A 228, B 1260.

⁵² Ritz, A.: a. a. O., S. 202.

gestandenen Rechte gewahrt. Wenn ein gewisser Bilfinger (wohl Christoph Friedrich B., Rentkammerrat) am 11. 3. 1791⁵³ an den Salpeterverwalter Daniel über den Salpetersieder Stiefel von Strümpfelbach schreibt, er habe einen „überspannten Begriff vom Recht auf Gewaltthätigkeit“, so vermöchte er damit eben jene Eigenschaft gemeint haben. Und auch wenn Bilfinger fortfährt, Stiefel habe einen „nicht immer zum Menschenfreundlichen gestimmten Charakter“, so trifft er damit einen Grundzug der Salpetersieder, den ihr Beruf in ihrem Charakterbild hervortreten lassen mußte.

Befanden sich doch die Salpetersieder in einer eigentümlichen Lage. Sie waren frei von den vielfachen dorfgenossenschaftlichen Bindungen, aber sie waren dies auf Grund staatlicher Exemption. Oft verbinden sich daher in ihrem Verhalten in einer fast befremdenden Weise Asozialität und Legalität. Wehe aber, wenn das legale Rechtsbewußtsein des Salpetersieders – der eigentliche Rückhalt dieses gemeinschaftslosen Einzelmenschen – in einer Angelegenheit gekränkt war, die seine eigene und persönliche war und wobei er sogar die Moral auf seiner Seite haben mochte! Es gibt vom Salpetersieder Johann Jakob Jetter einen allerdings aus dem Ausland, Eppingen nämlich, an Kurfürst Friedrich geschriebenen Brief vom 15. November 1805⁵⁴, in dem er 350 Gulden fordert, die man ihm nach Aufhebung der Salpeteranstalt von 400 Gulden Einlage schuldig war. Er hätte nämlich nur eine Abfindung von 50 Gulden erhalten (am 27. Januar 1800 war folgende Stufung beschlossen worden: 80 Gulden für fleißige Arbeiter, dann 50, 40 und 20 Gulden). Er schreibt: „Heißt das einen nicht mit Gewalt um das Seine gebracht und mit Gewalt aus seinem werten Vaterland vertrieben . . .“ Und: „Wenn ich ihnen (den Behörden) so schuldig wäre wie sie mir, das Blut aus meinen Adern hätten sie genommen . . .“

Das war „salpetrisch“ gesprochen. Von hier aus gesehen scheint es auch kein Zufall zu sein, daß, als Abt Blasius III. von St. Blasien 1719 im Dinggericht zu Remetschwil die Rechte des Stiftes verlesen ließ, es ein Salpeterer war, der sich erhob – Friedrich Albiez, selbst Eigenmann des Klosters, – und jene Rechte für nichtig erklärte, weil Kaiser Leopold I. 1704 (wie er glaubte) die Leibeigenschaft aufgehoben habe. Das war eine „salpetrische“ Handlung. Sie gab dem Aufstand der Salpeterer den Namen⁵⁵. Die Ursache freilich dieser Erhebung liegt in der von den Hotzen des Hauensteiner Landes behaupteten Reichsunmittelbarkeit ihrer Selbstverwaltung. Daß es aber ein Salpeterer war, der den Funken ins Pulverfaß warf, ist bezeichnend.

⁵³ Staatsarchiv Ludwigsburg A 248, B 2065.

⁵⁴ Staatsarchiv Ludwigsburg A 212, B 599.

⁵⁵ *Hansjakob, Heinrich*: Die Salpeterer, 2. Aufl. 1867.